



Vorsorgevollmacht

Sprechen Sie Risikopatienten aktiv an



Mauritius

Thomas Motz

Die Fürsorge für den Patienten hört gerade für den Hausarzt nicht bei der medizinischen Versorgung auf. Aber fühlen Sie sich ausreichend gewappnet, wenn ein Patient Ihren Rat zum Thema Vorsorgevollmacht sucht? Wenigstens in Grundzügen sollten Sie Bescheid wissen. Schließlich liegt es auch im ärztlichen Interesse, dass Patienten Vorkehrungen treffen für den Fall, dass sie ihre Einwilligungsfähigkeit verlieren. Ist jede Behandlung doch nur mit Zustimmung des Patienten legal.

Eigentlich geht das Thema „Vorsorgevollmacht“ jeden an, denn mit einem Unfall können auch junge Menschen unvermittelt ihre Geschäftsfähigkeit verlieren. In jedem Fall sollte der Arzt die Thematik jedoch bei älteren Patienten oder solchen mit ungünstiger Prognose (z. B. Demenz)

ansprechen. Im Idealfall findet dieses Gespräch im Beisein künftiger Bevollmächtigter statt.

Vorsorgevollmacht: Patient bestellt selbst einen Vertreter

Häufig wird die Vorsorgevollmacht in einem Atemzug mit der Betreuungsverfügung genannt. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede:

- Mit der Vorsorgevollmacht bestellt der Patient eine Vertrauensperson zu seinem Vertreter (Bevollmächtigten) z. B. in Gesundheitsangelegenheiten. Sie ist ermächtigt, in Fragen der Heilbehandlung für den Kranken einzutreten – bis hin zu der Entscheidung, wann sie beendet werden soll.

Hat ein Patient eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfragen getroffen, ist damit der Ansprechpartner des Hausarztes im Notfall bestimmt.

- Mit der Betreuungsverfügung bittet der Patient das Betreuungsgericht, die von ihm vorgeschlagene Vertrauensperson zu seinem Vertreter (Betreuer) zu bestellen. Ein Beispiel: „Für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung notwendig werden sollte, wünsche ich, dass xxx zum Betreuer bestellt wird, bei seiner Verhinderung yyy. Der Betreuer soll vor allem mein Aufenthaltsbestimmungsrecht wahrnehmen, ferner meine finanziellen Angelegenheiten regeln und er soll Zugriff auf meine Post haben.“

Die Bundesärztekammer gibt in Empfehlungen [1] der Vorsorgevollmacht den Vorzug, da mit ihr ein klarer Ansprechpartner für den Arzt gewährleistet ist.

Mit der Patientenverfügung ausstellen

Eine Patientenverfügung hat mit der Vorsorgevollmacht nur insoweit zu tun, dass beide Dokumente am besten parallel erstellt werden: Die Patientenverfügung ist nach § 1901a BGB „eine schriftliche

Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“. Zum aktuellen rechtlichen Stand in Sachen Patientenverfügung s. *Der Allgemeinarzt* 15/2010 – nachzulesen unter www.allgemeinarzt-online.de, Downloads, Leserservice.

Die Kerninhalte

In einer Vorsorgevollmacht sollte geregelt werden:

- wer der Bevollmächtigte und wer der Stellvertreter ist,
- worüber der Bevollmächtigte bestimmen können soll: Generalvollmacht (Vermögenssorge einschließlich Verfügung über die Immobilie, Kündigung der Wohnung etc.) oder z. B. Vorsorge in Gesundheitsfragen (ggf. inkl. freiheitsentziehender Maßnahmen wie Bettgitter und Heimunterbringung).

Geschäftsfähige Patienten können ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen. Eine regelmäßige Aktualisierung ist daher ratsam.

Sofern die Vorsorgevollmacht Fragen zu medizinischer Behandlung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren abdecken soll, muss dies ausdrücklich in dem Dokument geregelt sein. Eine sog. Generalvollmacht umfasst diese Angelegenheiten nicht. Für Bereiche, die die Vollmacht nicht abdeckt, kann es sein, dass das Amtsgericht einen Betreuer bestellen muss. Im Zweifelsfall können sich Patienten und Angehörige an die Sozialbehörde ihrer Kommune, die Betreuungsgerichte der jeweiligen Amtsgerichte oder an Betreuungsvereine wenden.

Gang zum Notar ist empfehlenswert

Eine Vorsorgevollmacht muss immer schriftlich vorliegen. Beim Erstellen kann der Patient z. B. auf Vorlagen aus dem Internet zurückgreifen [2]. An deren Text ist er nicht gebunden, muss sich aber im

Klaren sein, dass er, je weiter er sich von einer juristisch geprüften Vorlage entfernt, Gefahr läuft, dass die Vollmacht als unzulässig zurückgewiesen wird. Ein Notar muss die Vorsorgevollmacht nur dann erstellen, wenn sie die Vermögenssorge umfasst und zum Vermögen eine Immobilie oder ein Handelsgeschäft gehört. Eine notarielle Errichtung ist wegen der umfassenden Beratungspflichten der Notare und der höheren Akzeptanz im Behördenverkehr allerdings prinzipiell zu empfehlen. Die Kosten richten sich nach dem Geschäftswert: Bei einem Vermögen von 50 000 € fallen z. B. 88,02 € an.

Existenz und Aufbewahrungsort kundtun

Die weitverbreitete Sorge, dass mit der Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht bereits eine Entmündigung stattfindet, ist nicht begründet: Die Patienten bleiben voll geschäftsfähig und können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Eine regelmäßige Ergänzung mit dem Satz „Ich will an der vorstehenden Verfügung festhalten“ plus Datum und Unterschrift erleichtert im Streitfall die Beurteilung, ob das Dokument noch den aktuellen Willen des Betroffenen wiedergibt. Die Vollmacht sollte am besten alle zwei Jahre aktualisiert werden.

Die Vollmachtsurkunde kann beim Patienten bleiben, der Bevollmächtigte sollte jedoch informiert werden, wo die Urkunde aufbewahrt wird. Hinterlegt wird sie sinnvollerweise beim Hausarzt, beim „Zentralen Vorsorgeregister“ der Bundesnotarkammer (Kosten bei einer Meldung via Internet 13 €) sowie bei notariell errichteten Vollmachten beim Notar. Wichtig ist, dass die Vollmacht im Notfall schnell auffindbar ist, ein Kärtchen in der Geldbörse könnte auf die Existenz und den Aufbewahrungsort sowie den Bevollmächtigten verweisen. ■

1) Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. *DÄBl* 2010; A 877ff

2) z. B. www.bmj.bund.de/files/-/3331/Vorsorgevollmacht_November_2009-4.pdf

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltssozietät Bergmann
23568 Lübeck

**So sicher wie das Arztgeheimnis:
Online-Abrechnungen
mit MedicalExchange!**

So bequem und sicher war Ihre Abrechnung noch nie. Schaffen Sie jetzt die optimalen Voraussetzungen für Ihre Umstellung auf die Online-Abrechnung:
mit MedicalExchange von der Telekom – der sicheren, KV-S@feNet-zertifizierten Lösung.

Lassen Sie sich kostenlos und kompetent unter **0800 33 01300** beraten! Infos auch im Netz auf www.telekom.de/shop/kv-safenet.

KV-S@feNet
Die Online-Initiative der
Kassenärztlichen Vereinigungen

* Einmaliger Bestellpreis langzeit 59,95 € Voraussetzung für die Nutzung von MedicalExchange: Ist in Breitband-Internetzugang der Telekom, z. B. Call & Surf Basic mit Internetaktiv für monatlich 33,94 € (Mindestvertragslaufzeit 12 Monate).

Erleben, was verbindet.